

Anlage 1 zur Vorlage V/0797/2018

Zu Beschlusspunkt 1.

Satzung zur Änderung des Landschaftsplans *Werse* (LP 1) der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 10.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen Ziffer 1-2.0, vorletzter und letzter Absatz erhalten folgende Fassung:

„Verstöße gegen die Ge- und Verbote der nachfolgenden Schutzausweisungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 77 Landesnaturschutzgesetz dar.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.“

Artikel 2:

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zu Beschlusspunkt 2.

Satzung zur Änderung des Landschaftsplans *Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel* (LP 2) der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 10.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

Die textlichen Erläuterungen Ziffer 2-2.0, vorletzter und letzter Absatz erhalten folgende Fassung:

„Verstöße gegen die Ge- und Verbote der nachfolgenden Schutzausweisungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 77 Landesnaturschutzgesetz dar.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.“

Artikel 2:

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zu Beschlusspunkt 3.

Satzung zur Änderung des Landschaftsplans *Roxeler Riedel* (LP3) der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 10.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

Die textlichen Erläuterungen Ziffer 3-2.0, vorletzter Absatz erhalten folgende Fassung:

„Verstöße gegen die Ge- und Verbote der nachfolgenden Schutzausweisungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 69 BNatSchG bzw. § 77 Landesnaturschutzgesetz dar. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 2:

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.